Taxitarifverordnung (Lesefassung)
Rechtsverordnung des Landkreises Meißen über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und -bedingungen für Taxi

Aufgrund von § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 1690), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 15.05.2026 (Bundesgesetzblatt 2026 | Nummer 148) in Verbindung mit § 21 des Gesetzes zur Regelung des Straßenverkehrs- und Kraftfahrwesens im Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßenverkehrsrechtsgesetz - SächsStrVRG) erlassen als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des sächsischen Straßenverkehrsrechts vom 3. Mai 2019 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 317), erlässt der Landkreis Meißen folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxiverkehr (§ 47 PBefG) gelten für Fahrten im Gebiet des Landkreises Meißen (Pflichtfahrbereich).

(2) Für Fahrten über den vorgenannten Geltungsbereich hinaus sind die Beförderungsentgelte vor Fahrtbeginn entsprechend § 37 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) frei zu vereinbaren.

(3)

§ 2 Beförderungsentgelte

(1) Die nachfolgend festgesetzten Beförderungsentgelte dürfen entsprechend § 39 Absatz 3 PBefG weder über - noch unterschritten werden; sie sind gleichmäßig anzuwenden.
Ermäßigungen, die nicht unter gleichen Bedingungen jedermann zugutekommen, sind verboten und nichtig.

Die Umsatzsteuer ist im Beförderungsentgelt enthalten.

(2) Als Beförderungsentgelte im Pflichtfahrbereich werden folgende Tarifelemente festgesetzt:

1.	**Grundpreis für alle Tarifstufen:**		5,20 Euro
2.	**Wegtarife:**		
	Tarifstufe 1:	Anfahrt je km	1,40 Euro
	Tarifstufe 2:	Hauptverkehrszeit 06:00 - 22:00 Uhr werktags	
		1. - 3. km (je km)	3,00 Euro
		ab 4. km (je km)	2,70 Euro
		ab dem 11. km (je km)	2,60 Euro
	Tarifstufe 3:	Nebenverkehrszeit 22:00 - 6:00 Uhr werktags sowie Sonn- und feiertags ganztägig	
		1. - 3. km (je km)	3,20 Euro
		ab 4. km (je km)	3,00 Euro
3.	**Zeittarif:**	Wartezeit für alle Tarifstufen je Stunde	40,00 Euro
4.	**Zuschläge:**		
	Großraumtaxi (Fahrzeug ab 5 belegten Fahrgastplätzen)		7,00 Euro
5.	**Fortschalteinheit:**		0,10 Euro

(3) Anfahrt zum Bestellort:

1. Liegt der Bestellort innerhalb der Betriebssitzortes, ist die Berechnung der Anfahrt unzulässig.
2. Liegt der Bestellort und das Ziel der Fahrt außerhalb des Betriebssitzortes, erfolgt die Berechnung der Anfahrt (Tarifstufe 1) durch Einschalten des Fahrpreisanzeigers nach Verlassen des Betriebssitzortes.
3. Das Umschalten von der Tarifstufe 1 in die Tarifstufe 2 oder 3 hat erst im Beisein des Fahrgastes zu erfolgen.
4. Ein Zurückschalten von Tarifstufe 2 oder 3 in Tarifstufe 1 ist nicht zulässig.
5. Liegt der Bestellort außerhalb des Betriebssitzortes und endet die Fahrt innerhalb des Betriebssitzortes, ist der Fahrpreisanzeiger bei der Aufnahme des Kunden einzuschalten.

(4) Bestellort ist die Stelle, an der der Fahrgast zusteigt.
Betriebssitzort ist der geschlossene Ortschaftsbereich im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), in welchem der Taxiunternehmer seinen Betriebssitz hat.

(5) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers ist das Beförderungsentgelt auf der Grundlage der Anzeige des Kilometerzählers nach der entsprechenden Tarifstufe zu berechnen. Der Fahrgast ist vor der Anwendung dieser Berechnungsmethode hierauf hinzuweisen. Die Störungen sind nach der Beendigung der begonnenen Fahrt unverzüglich zu beseitigen.

(6) Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeuges durch den Fahrzeugführer aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht ausgeführt werden, ist der Grundpreis und der Betrag für die Anfahrt zu entrichten.

§ 3 Beförderungsbestimmungen

(1) Für Tiere besteht keine Beförderungspflicht, ausgenommen Blindenhunde. Über die Mitnahme entscheidet der Fahrer. Vom Taxifahrer können Einzelanweisungen bei der Mitnahme von Tieren gegen eine mögliche Beschmutzung des Fahrgastraumes und zur Sicherung der Tiere getroffen werden.

(2) Das Beförderungsentgelt ist durch den Fahrgast nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrer kann bei Antritt der Fahrt eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.

(3) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen durch den Fahrgast unverzüglich vorgebracht werden, das Gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Bescheinigungen und Gutschriften.

(4) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung unter Angabe des Fahrpreises, des Umsatzsteueranteiles, des genauen Fahrzieles, der Fahrstrecke, des Datums mit der Uhrzeit und der Ordnungsnummer des Taxis auszuhändigen. Diese Quittung ist mit Betriebsstempel sowie Name und Unterschrift des Fahrers zu versehen.

(5) Ein Abdruck dieser Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen. Jedem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

§ 4 Ausnahmen

(1) Folgende Fahrten mit Taxis unterliegen nicht dieser Verordnung:

1. Fahrten für Schulträger zum und vom Unterricht sowie Krankenfahrten, soweit hierüber ein Beförderungsvertrag abgeschlossen ist,
2. Fahrten für Kindergartenträger zwischen Wohnung und Kindergarten, soweit die Beförderungsbedingungen und -entgelte schriftlich vereinbart sind und

3. vertraglich vereinbarte Fahrten, die regelmäßig über einen längeren Zeitraum im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) durchgeführt werden (zum Beispiel Auftragsfahrten als Anrufsammel-, Linien- oder Rufbustaxi).

(2) Werden mit Taxis Fahrten nach Absatz 1 Nummern 1 bis 3 durchgeführt, sind diese dem Landatsamt - Verkehrsamt - durch Vorlage des Vertrages zur Prüfung der Zulässigkeit nach § 51 Absatz 2 PBefG anzuzeigen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Taxitarifordnung werden gemäß § 61 Absatz 1 Nummer 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit geahndet, soweit nicht eine Ordnungswidrigkeit vorliegt, deren Ahndung einer anderen Rechtsvorschrift unterliegt.
Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 61 Absatz 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro belegt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung trat am 01.06.2023 in Kraft und wird durch die Verordnung zur 1. Änderung dieser Rechtsverordnung vom 11.06.2026, in Kraft ab 01.09.2026, geändert.

Meißen, den 11.06.2026

Ralf Hänsel
Landrat

Hinweis zur Lesefassung
Dies ist eine nichtamtliche Lesefassung. Die amtliche Fassung dieser Verordnung und seiner gegebenenfalls vorhandenen Änderungsverordnungen finden Sie in den Amtsblättern, in denen sie bekannt gegeben wurden.

Bekanntmachungen
Erstfassung: Amtsblatt des Landkreises Meißen vom 10.05.2023
Erste Änderungsverordnung: Amtsblatt des Landkreises Meißen vom 09.07.2026

Kontakt
Landratsamt Meißen
Dezernat Verwaltung | Kreisverkehrsamt| Sachgebiet Straßen-, Güter- und Personenverkehr
Brauhausstraße 21 | 01662 Meißen
Telefon: 03521 725-1511
E-Mail: kreisverkehrsamt@kreis-meissen.de
Internet: www.kreis-meissen.de